

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung

nach Art 28 DSGVO

Der Verantwortliche: (im Folgenden Auftraggeber)	Der Auftragsverarbeiter: Flinkwork Software GmbH Grabenstraße 11 8010 Graz (im Folgenden Auftragnehmer)
---	---

1. Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben

- Bereitstellen von Online-Formularen für die Besucher/Kunden des Auftragnehmers
- Abwicklung (inkludiert – je nach Konfiguration auch automatisierten E-Mail Verkehr) der Ticketreservierung
- Abwicklung (je nach Konfiguration) des Ticketverkaufs – in Zusammenarbeit mit unserem PSP (Payment Service Provider) Stripe (mit Sitz in San Francisco, CA 94107, 185 Berry Street, Suite 550, USA) weitere Information auf: <https://stripe.com/guides/general-data-protection-regulation>
- Versenden von E-Mails durch unseren Dritt-Dienstleister Mailjet SAS 13-13 bis, rue de l'Aubrac – 75012 Paris, France (Weitere Informationen auf: <https://www.mailjet.de/dsgvo/>)
- Speicherung und Bereitstellung von Besucherdaten (Name, E-Mail, Telefonnummer, Adresse, je nach Konfiguration auch weitere Felder wie Alter, Geschlecht, ...) für den Auftraggeber.
- Automatisierte Datenanalyse für den Auftraggeber (Die Besucherdaten werden jedoch nicht mit Daten anderer Veranstalter verglichen – Analysen beziehen sich ausschließlich auf den vom Auftraggeber erhobenen Pool).

(2) Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

- Kontaktdaten
- Verrechnungsdaten (im Falle eines Ticketkaufs) einschließlich der letzten 4 Stellen der gewählten Bezahlmethode
- Bezahldaten (über unseren PSP-Partner in den USA – es gilt das Privacy Shield Abkommen)

(3) Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:

- Besucher des Auftragnehmers

2. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsletzten gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.

(2) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

(3) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat (Einzelheiten sind der Anlage ./1 zu entnehmen).

(4) Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

(5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

(6) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.

(7) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

(8) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben / in dessen Auftrag zu vernichten¹. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

(9) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

4. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Datenverarbeitungstätigkeiten werden zumindest zum Teil auch außerhalb der EU bzw des EWR durchgeführt, und zwar in den USA. Das angemessene Datenschutzniveau ergibt sich aus

- einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art 45 DSGVO.
- Standarddatenschutzklauseln nach Art 46 Abs 2 lit c und d DSGVO.
- genehmigten Verhaltensregeln nach Art 46 Abs 2 lit e iVm Art 40 DSGVO.

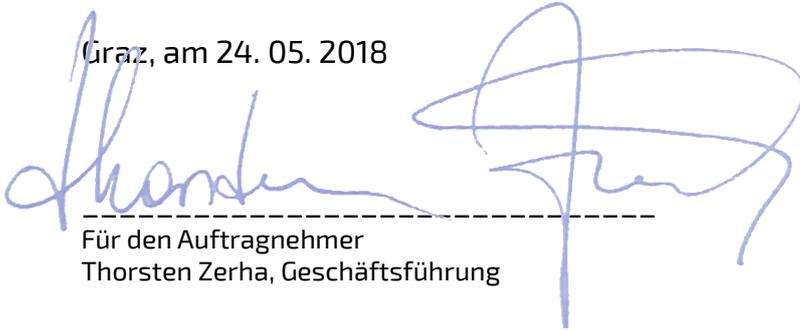
5. Sub-Auftragsverarbeiter

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, einen Sub-Auftragsverarbeiter heranzuziehen.

Beabsichtigte Änderungen des Sub-Auftragsverarbeiters sind dem Auftraggeber so rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-

Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen einget, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

Graz, am 24. 05. 2018

A handwritten signature in blue ink, consisting of a cursive name followed by a large, stylized flourish.

Für den Auftragnehmer
Thorsten Zerha, Geschäftsführung

Ort, Datum

Für den Auftraggeber

Name und Funktion